



Datum: 15.10.2007

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung/Steuerabteilung	Sachbearb.: Herr Erb
-----------	---	-------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

## TOP: Abfallbeseitigungsgebühren 2008

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

### 1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf des 3. Nachtrags zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

### 2. Sachverhalt und Begründung:

Zur Deckung ihres Aufwandes aus dem Aufgabenbereich Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Schmallenberg eine Benutzungsgebühr nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in Verbindung mit der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schmallenberg. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken. Das Kostendeckungsgebot kann mit der derzeit erhobenen Abfallbeseitigungsgebühr in 2008 nicht realisiert werden.

Begründet liegt dies überwiegend in dem Wegfall der Gebührenausgleichsrücklage. So geht die Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühr für das Jahr 2007 von dem gebührenmindenden Einsatz der Ausgleichsrücklage von rd. 45.000 € aus. Diese ist aufgebraucht und steht für das Haushaltsjahr 2008 nicht weiter zur Verfügung.

Die städtischen Aufwendungen einschließlich Unternehmerentgelt belaufen sich auf rd. 421.000 € und liegen mit 7.000 € nur unwesentlich über den Aufwendungen des Vorjahres.

Die an den Abfallbetrieb des Hochsauerlandkreises zu leistenden Deponiekosten bleiben in den Kalkulationseinheiten konstant, werden jedoch auf rd. 1.128.000 € um ca. 21.000 € gegenüber dem Vorjahr steigen. Begründet liegt dies in erwarteten höheren Abfallmengen, u.a. begründet in einer zusätzlichen Anzahl ausgelieferter Abfallbehälter. Belief sich die Gesamt-

zahl der Abfallbehälter als Basis der Kalkulation für das Jahr 2007 auf 7.839, befinden sich aktuell 7.876 Gefäße im Umlauf. Die höhere Gefäßzahl verbreitert die Kalkulationsgrundlage.

Dem gegenüber steht eine Reduzierung der Zahl der Einwohner/Einwohnergleichwerte. Konnte für die Kalkulation des Jahres 2007 noch von rd. 30.000 Werten ausgegangen werden, reduziert sich die Zahl auf 29.800. Bei einem Gebührensatz von 28,- € pro Einwohnerwert führt dies zu einem um etwa 6.000 € geminderten Gebührenaufkommen.

Vorgeschlagen wird, die bisherige Gebührenstruktur beizubehalten und die Gebühren linear bei allen Leistungsarten anzupassen. Auf dieser Basis errechnet sich folgender Gebührenspiegel:

#### Übersicht Abfallgebühr 2007/2008

	Aktueller Satz	Vorgeschlagener Wert
Einwohnerwert-/gleichwert Reststofftonne	27,00 €	28,00 €
120-l Reststoffgefäß	67,00 €	71,00 €
240-l Reststoffgefäß	95,00 €	101,00 €
120-l Reststoffgefäß ohne Miete	64,00 €	68,00 €
240-l Reststoffgefäß ohne Miete	92,00 €	98,00 €
Einwohnerwert-/gleichwert Biotonne	17,00 €	18,00 €
120-l Bioabfallgefäß	32,00 €	34,00 €
240-l Bioabfallgefäß	43,00 €	47,00 €

#### Beispielrechnung für eine Familie mit 2 Kindern

	bisher	neu
Reststofftonne 240-l	95,00 €	101,00 €
Biotonne 120-l	32,00 €	34,00 €
Personenwerte Reststofftonne	108,00 €	112,00 €
Personenwerte Biotonne	68,00 €	72,00 €
	<hr/>	<hr/>
	303,00 €	319,00 €
Mehrbelastung pro Jahr		16,00 €
Prozentuale Steigerung	rd. 5 %	

**3. Nachtrag  
zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung  
der Stadt Schmallenberg vom XX.12.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 9 und 11 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBI. I, S. 2705) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg vom 17. Juni 1998, hat die Stadtvertretung Schmallenberg in ihrer Sitzung am XX.12.2007 folgenden 3. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 01.03.2001 beschlossen:

**§ 1**

§ 4 Abs. 1 (Höhe der Gebühr) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Person (ohne Nutzung Biogefäß)	28,00 €
Der Einwohnergleichwert beträgt jährlich	28,00 €
Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Person (mit Nutzung Biogefäß)	46,00 €
Der Einwohnergleichwert beträgt jährlich (mit Nutzung Biogefäß)	46,00 €
Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:	
a) für Umleerbehälter mit dem Fassungsvermögen von 120-l 120-l Reststoffgefäß (grau) einschl. Miete	71,00 €
120-l Reststoffgefäß (grau) ohne Miete	68,00 €
120-l Biogefäß (braun) einschl. Miete	34,00 €
b) für Umleerbehälter mit dem Fassungsvermögen von 240-l 240-l Reststoffgefäß (grau) einschl. Miete	101,00 €
240-l Reststoffgefäß (grau) ohne Miete	98,00 €
240-l Biogefäß (braun)	47,00 €

**§ 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.